

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft Kreis

134 Bekanntmachung

2

Festsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 38
(Ohndorfer Straße) in Elsdorf

Pulheim

135 Bekanntmachung

3-5

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Stommeln -
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Bereich:
Hauptstraße / Berlich

136 Bekanntmachung

6

Über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt
Pulheim nach §6 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen (StrWG NRW)

137 Bekanntmachung

7

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage
„Erlenweg im Abschnitt von Ligusterweg bis Espenweg“

138 Bekanntmachung

8-9

vom 09.08.2011 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §
8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18.
Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der
endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Erlenweg" in Sinthern

Festsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 38 (Ohndorfer Straße) in Elsdorf

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung werden mit sofortiger Wirkung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln und den betroffenen Städten und Gemeinden folgende Ortsdurchfahrten festgesetzt:

Im Zuge der K 38 (Ohndorfer Straße) in Elsdorf wird auf Grund fortschreitender Bebauung eine Ortsdurchfahrt von Station km 0,030 nach NK 5005050 neu festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Kapp

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Dominika Zielonka
Amt für Straßenbau und Verkehr

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 09.08.2011

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Stommeln
-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB-
Bereich: Hauptstraße / Berlich
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 07.06.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) den Bebauungsplan Nr. 46 Stommeln gemäß § 13 a BauGB für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (1) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Der Bebauungsplan Nr. 46 Stommeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 Stommeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 46 Stommeln kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 2.15, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes 46 Stommeln wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

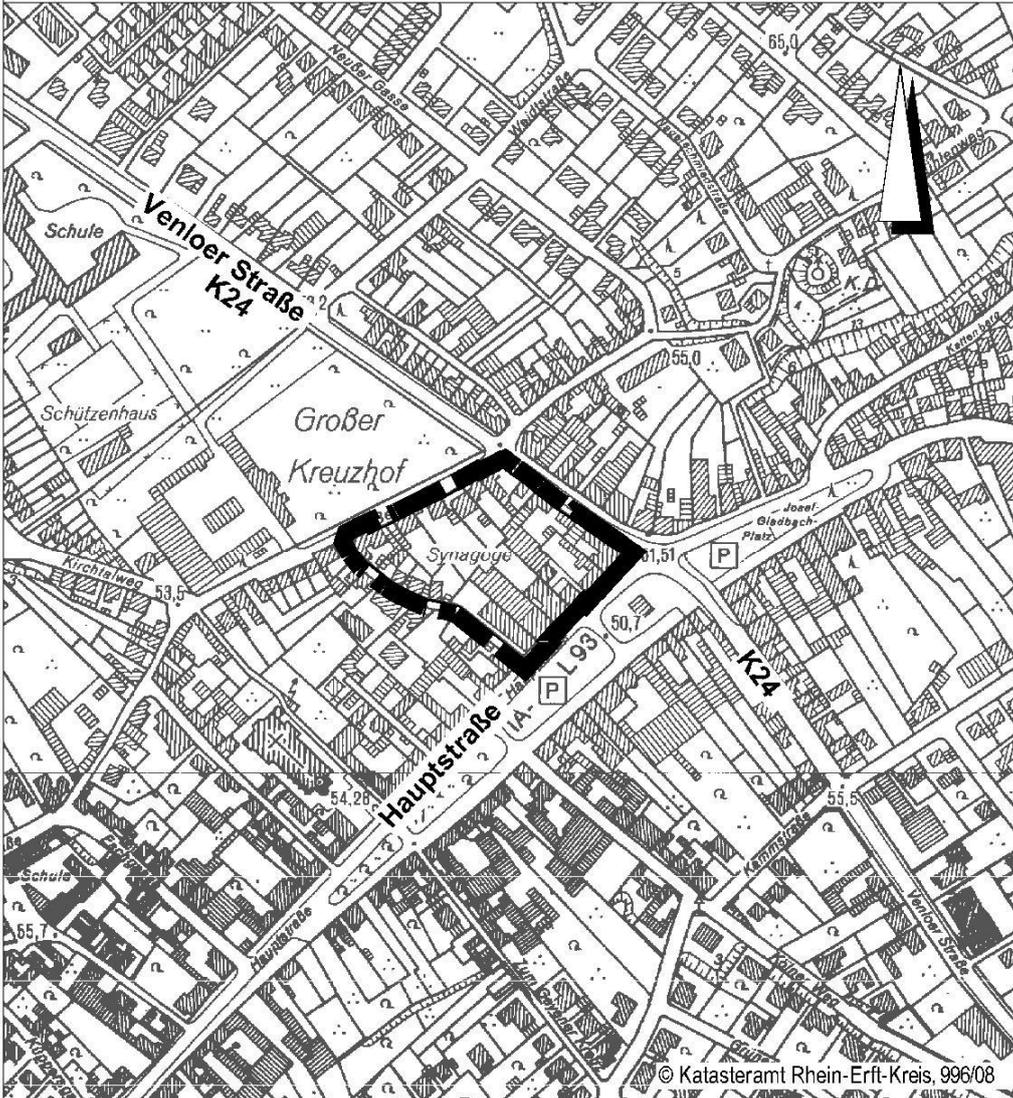
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 09.08.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 16.08.2011
bis 30.08.2011



 Geltungsbereich

M 1:5000

STADT PULHEIM
- Der Bürgermeister -

Pulheim, 09.08.2011

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 die Widmung der Erschließungsanlage

„Erlenweg im Abschnitt von Ligusterweg bis Espenweg“ in Sinthern

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße (Anliegerstraße) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 21 Flurstücke 814 (teilweise), 768 (teilweise)
Flur 9 856 (teilweise)

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher spätestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

i.v. 
gez.
Florian Herpel
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Erlenweg im Abschnitt von Ligusterweg bis Espenweg"

Die Erschließungsanlage "Erlenweg im Abschnitt von Ligusterweg bis Espenweg" ist endgültig hergestellt.

Die an dieser Straße angrenzenden Grundstücke unterliegen gemäß § 133 Baugesetzbuch (BauGB) der Erschließungsbeitragspflicht.

Gemäß § 133 Absatz 2 BauGB ist die Beitragspflicht für folgende Grundstücke in der Gemarkung Geyen entstanden:

Flur 21 Flurstücke 749, 751, 752, 753, 754

Flur 9 Flurstücke 854, 853, 852, 851, 850, 849, 848, 847, 846

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung (§ 133 Absatz 1 BauGB).

In Vertretung



Florian Hérpel
Beigeordneter

A b w e i c h u n g s s a t z u n g

vom ~~03.08.2011~~ gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Erlenweg“ in Sinthern

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. Seite 950) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Die Erschließungsanlage „Erlenweg“ in Sinthern wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form der erfolgten Herstellung für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.

Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den 09.08.2011

—
FL

Frank Keppeler
Bürgermeister